

Verkaufs- und Lieferbedingungen PUMPEN-BERTHOLD e.K., Christian-Wehner-Str. 10, 09113 Chemnitz

I. Lieferung, Zahlung, Eigentumsvorbehalt

1. Allgemeines

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden, mündliche Zusagen, spätere Änderungen und sonstige mündliche Absprachen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich bestätigt werden. Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Kunden, die mit diesen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind auch dann nicht für uns verbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt bzw. Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Preise

Unsere Preise sind freibleibend. Wenn nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk (ohne Mehrwertsteuer) und schließen Verpackung, Fracht, Anfuhr und Aufstellung und Inbetriebnahme nicht ein. Wir behalten uns eine verhältnismäßige Änderung der Preise vor, wenn sich drei Monate nach Vertragsabschluss die Preise der Werkstoffe oder der Fremdfabrikate oder die Löhne ändern. Die Rechnungen werden in der Regel in Euro ausgestellt.

3. Zahlungen

Die Zahlungen sind, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, zu leisten innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse. Rechnungen im Ersatzteil-, Reparatur- und Kundendienst sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte für die Zeit des Verzuges Zinsen in Höhe von 2% über Bundesdiskontsatz berechnet. Wird über das Vermögen des Kunden der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eingeleitet oder wird vom Kunden die Zahlung eingestellt oder ein Vergleich oder Moratorium nachgesucht oder kommt es zu Wechselprotesten oder zu Zwangsvollstreckungen gegen den Kunden oder werden Rechnungen, gleich aus welcher Lieferung, oder einzelne Rechnungsbeiträge überfällig oder werden Auskünfte über die Vermögenslage des Kunden erteilt, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, jederzeit anstelle der vereinbarten Zahlung sofortige Barzahlung zu verlangen, unser Eigentumsrecht an den gelieferten Waren geltend zu machen und freihändig zu verwerten sowie vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Nachfrist bedarf.

Vorbehalten bleibt uns das Recht auf Schadenersatz. In diesen Fällen sind sämtliche Stundungszusagen aufgehoben und Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz ausgeschlossen. Unser Anspruch auf sofortige Barzahlung unter Fortfall aller vereinbarten Zahlungstermine besteht ohne Rücksicht darauf, ob Wechsel laufen, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Wir sind auch berechtigt, vom Kunden Vorkasse für alle noch nicht bewirkten Lieferungen zu fordern.

4. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme des Verpackungsmaterials erfolgt nicht. Versandart und Versandtag wählen wir nach bestem Ermessen. Die Gefahr für Bruch, Diebstahl, Feuer usw. geht – auch wenn frachtfreie Anlieferung vereinbart sein sollte – auf den Kunden über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt; ebenso geht die Gefahr 8 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten. Bei Abholung ab Lager wird kein Aufpreis erhoben und eine Frachtvergütung nicht gewährt. Das Transportrisiko geht bei Transport mit eigenen Fahrzeugen mit Beendigung der Verladung auf den Kunden über.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung, sofern jedoch Rückfragen erforderlich sind, an dem Tage, an dem der Kunde und wir über die technische Ausführung übereinstimmen, und wenn Anzahlung vereinbart ist, erst von deren Eingang ab. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die bestellte Ware zum vereinbarten Termin das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Sie gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse – gleichviel, ob diese im Werk selbst oder bei Unterpelieferanten eingetreten – wie Fälle höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Ausstände, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Ausschusswerden wichtiger Arbeitsstücke und anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerungen bei Beförderung sowie vorbehaltlich einer nicht von uns selbst verschuldeten, verspäteten Anlieferung wesentlicher Rohstoffe. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse angemessen verlängert. Wir sind berechtigt, bei Hindernissen genannter Art die Lieferungsverpflichtung ganz oder zum Teil aufzuheben, auch wenn wir im Verzug sein sollten. Erwächst dem Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit ein Schaden und ist Verzug oder die Unmöglichkeit durch uns verursacht, so ist der Kunde berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen. Sie wird beschränkt auf 5% des Wertes der nicht rechtzeitig gelieferten Teile. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Kunden in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung oder deren Unmöglichkeit ausgeschlossen, es sei denn, dass wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises und zum Ausgleich aller künftig entstehenden Forderungen und etwaiger Eventualverbindlichkeiten. Es besteht Einverständnis darüber, dass im Falle der Verarbeitung unserer Waren, insbesondere bei Um- oder Einbauten, wir Hersteller im Sinne von §950 BGB sind. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, ganz gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Die Abtretung bezieht sich auch auf evtl. Nebenrechte. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Durch diese Ermächtigung wird unsere Befugnis, die ihm abgetretene Forderung selbst einzuziehen, nicht berührt. Wir werden von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder so lange nicht eine besondere Gefährdung unserer Forderungen eintritt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die

Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Dritterwerb von der Abtretung selbst in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat die Verpflichtung, den uns eingezeichneten Betrag unverzüglich an uns abzuführen.

6.1. Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber unseren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Kunden unbestritten und rechtskräftig festgestellt worden ist.

6.2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist untersagt. Der Kunde hat den Liefergegenstand bis zur Bezahlung der Kaufpreisforderung gegen Feuer und Diebstahl usw. zu versichern.

6.3. Übersteigt die uns eingeräumte Sicherheit den Wert unserer Forderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

II. Gewährleistung und Haftung

7.1. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht eigenmächtig veranlasst hat, haften wir für Mängel der Lieferungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, entsprechend den nachstehenden Bestimmungen dieses Abschnittes, jedoch mit der Maßgabe, dass alle weiteren Ansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (Vertragsverletzungen und auch die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden u.a.), ausgeschlossen sind. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung als solche gekennzeichnet sind.

7.2. Für uns zu vertretende Mängel an unseren Waren leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb von 24 Monaten, (im b2b-Geschäft innerhalb von 12 Monaten) gerechnet vom Tage der Lieferung an. Beanstandete Teile sind frei an unser Werk zu senden. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

7.3. Offensichtliche Mängel müssen uns spätestens acht Tage nach Empfang der Ware schriftlich gemeldet werden. Die kaufmännische Pflicht zur unverzüglichen Prüfung der Ware und Rüge bei Mängeln bleibt davon unberührt.

7.4. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Bei Reparaturen bezieht sich die Gewährleistung nur auf die eingebauten Neuteile. In unseren Angeboten (Verträgen) kann die Gewährleistung eingeschränkt bzw. gänzlich ausgeschlossen werden. Mit Annahme unseres Angebotes erkennt der Kunde diese Gewährleistungsbedingungen ausnahmslos an.

7.5. Zur Vornahme der Nachbesserung und Ersatzlieferung ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Mängel, die nicht nachweislich auf fehlerhafter Beschaffenheit oder Verarbeitung vor Übergabe des Liefergegenstandes beruhen. Sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen, die auf Ursache beruhen, die nach Gefahrübergang eingetreten sind, insbesondere solche wegen höherer Gewalt, Frosteinwirkung, Transport- und Lagerschäden, Nichtbeachtung der Einbauvorschriften, falscher Auswahl von Aggregaten (z.B. falscher Pumpenauswahl, Einbau in verspannte Rohrleitungen, sonstiger fehlerhafter Installationen, Überschreitung der zulässigen Betriebsbedingungen (z.B. Betriebstemperatur oder des Betriebsdruckes), Trockenlauf bei Pumpen mit Gleitringdichtungen, falscher Drehrichtung bei Pumpen, Benutzung von Fördermedien, die nicht für den Liefergegenstand zugelassen sind z.B. bei Heizungsumwälzpumpen grob verschmutzte oder aggressive Fördermedien), Inkrustationsschäden, wenn Brauchwasserpumpen mit Betriebstemperaturen über 65°C gefahren werden. Blockierung von Pumpen nach längerer Stillstandzeit, falsch bemessener, falsch eingestellter oder nicht arbeitender elektrischer Schutzeinrichtungen (z.B. Motorschutzschalter), falschem elektrischem Anschluss, Bedienungsfehlers sonstiger Art, Schäden durch Korrosion am metallischen Teil und deren Folgen; Nichtbeachtung der jeweils geltenden Vorschriften über Installationen und Betrieb der Aggregate, z.B. müssen alle notwendigen Rohrleitungsversorgungsanschlüsse durch konzessionierte Installateure vorgenommen werden. Bei Elektroanschlüssen ist der Einbau eines geeigneten Schutzschalters grundsätzlich erforderlich. Das gilt nicht für die in unseren technischen Unterlagen und Preislisten ausgenommenen Aggregate. Erfolgt der Einbau des Schutzschalters nicht, entfällt die Gewährleistung.

7.6. Lassen wir eine uns gestellte Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, so kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen. Das gilt auch dann, wenn die Nachbesserung nicht mangelfrei erfolgt. Alle weitergehenden Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Das gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

7.7. Für Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, welche durch vor oder nach Vertragsabschluss liegende Vorschläge oder Beratungen (ältere Modelle, Sonderpreise u.a.) oder sonst durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten verursacht sind, wird die Haftung im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

7.8. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten beschränkt sich unsere Mängelhaftung nach Umfang und Zeit auf diejenige Haftung, für die der Lieferer des Fremdfabrikates einzustehen hat. Wir können uns in diesen Fällen von unserer etwaigen Haftung durch Abtretung der Ansprüche, die gegen den Lieferer des Fremdfabrikates bestehen, befreien.

III. Sonstiges

8.1. Die Rückgabe unserer Waren ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung unter Angabe unserer Rechnungsnummer möglich. Die Ware muss in unser Werk frachtfrei zurückgesandt werden. Gutschrift erfolgt unter Abzug der uns entstandenen Kosten für Prüfung, Wiedereinlagerung und Wertminderung. Sonderanfertigungen und Ersatzteile sind von einer Rücknahme ausgeschlossen.

8.2. Erfüllungsort ist Chemnitz. Gerichtsstand ist Chemnitz, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat.

8.3. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nichtig sind, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig und rechtsverbindlich. Diese Bestimmungen gelten auch im Ausland, soweit gesetzlich zulässig. Für alle nicht geregelten Rechtsfragen gilt deutsches Recht (BGB und HGB).

(Okt. 2021)